

Vergütungssätze in der Landwirtschaft

Die Vergütung von Auszubildenden richtet sich bei tarifgebundenen Betrieben nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag.

Seit 01.01.2020 wird die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung durch das Berufsbildungsgesetz geregelt.

Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. (§ 17 Abs. 1 BBiG, bis 2020)

Mindestvergütung für Auszubildende für nicht tarifgebundene Betriebe

Er enthält folgende monatliche Vergütungen:

Beginn Ausbildung	2020	2021	2022	2023
1. Ausbildungsjahr	515,00 €	550,00 €	585,00 €	620,00 €
2. Ausbildungsjahr	608,00 €	649,00 €	690,00 €	732,00 €
3. Ausbildungsjahr	695,00 €	743,00 €	790,00 €	837,00 €

Stand 18.01.2021

Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen für die Landwirtschaft

Sollten Sie Mitglied im Arbeitgeberverband sein (Nachweis erforderlich!) können weiterhin die bisher durch die Tarifpartner verhandelten Vergütungssätze angewendet werden.

Er enthält folgende monatliche Vergütungen:

	gültig ab 01.08.2019
bei dreijähriger Ausbildung	
1. Ausbildungsjahr	580,00 €
2. Ausbildungsjahr	640,00 €
3. Ausbildungsjahr	680,00 €
bei zweijähriger Ausbildung	
in den ersten 6 Monaten	580,00 €
ab dem 7. Monat	640,00 €
ab dem 13. Monat	680,00 €
bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung	
	680,00 €

Stand 25.07.2019

Allgemeine Hinweise für den Betrieb: (ohne Gewähr)

Sozialversicherungssätze 2021

- Krankenkasse	14,6 %	plus ggf. Zusatzbeitrag (je nach KK unterschiedl.)
- Rentenversicherung	18,6 %	
- Arbeitslosenversicherung	2,40 %	
- Pflegeversicherung	3,05 %	Beitragszuschlag für Kinderlose 0,25 %

Verpflegung und Unterkunft

Wird Verpflegung und Unterkunft/Wohnung vom Ausbildungsbetrieb gewährt, so sind diese Leistungen nicht von der Bruttoausbildungsvergütung abzuziehen.

Nach Ermittlung der Nettovergütung (also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) sind dann als Gegenwert für Verpflegung und Unterkunft die jeweils geltenden Bewertungssätze gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung von der Nettovergütung abzuziehen (aber nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus). Daraus ergibt sich der Auszahlungsbetrag.

Wert der Sachleistungen:

Gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung gelten für das Jahr 2021 nachfolgend aufgeführte Werte:

- Unterkunft 165,90 €/Monat 5,53 € kalendertäglich
- Frühstück 1,83 €/Tag
- Mittagessen 3,47 €/Tag
- Abendessen 3,47 €/Tag

Hinweis zur Berufsausbildungsbeihilfe:

Auszubildende, die während der Ausbildung außerhalb ihres Elternhauses untergebracht sind, können eine Berufsausbildungsbeihilfe bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.